

Satzung über die Entsorgung von Erdaushub

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 03.10.1983, (GBl. S. 578), § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.08.1986 (GBl. S. 1410), § 2 Abs. 1 und 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 08.01.1990 (GBl. S. 1), §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 15.12.1986 (GBl. S. 465), und § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 20.07.1990 und der Änderung zum 30.06.1993 zwischen dem Landkreis Schwäbisch Hall und der Gemeinde Bühlerzell über die Entsorgung von Erdaushub nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes vom 08.01.1990 (GBl. S. 1) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 22. Juli 1996 folgende

Satzung über die Entsorgung von Erdaushub

beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vermeidung und Verwertung

1. Jedermann ist gehalten, die Entstehung von Erdaushub zu vermeiden, deren Menge zu vermindern und zu ihrer Verwertung beizutragen.
2. Die Gemeinde trifft geeignete Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Vermeidung und Verwertung von Erdaushub.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

1. Die Gemeinde betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung umfaßt die Ablagerung und Deponierung auf der Entsorgungsanlage.
2. Die Gemeinde kann auf Anordnung des Landkreises bestimmen, daß gewisse Mengen von Erdaushub auf andere als die gemeindeeigene Entsorgungsanlage abgelagert werden.

§ 3

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

1. Erdaushub kann Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Er ist Abfall, wenn sich der Besitzer seiner entledigen will oder seine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.

2. Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle. Als angefallen gelten, mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe,
 - a) Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu der Abfallentsorgungsanlage befördert und der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - b) Abfälle, die unerlaubt abgelagert werden, deren sich der Besitzer offensichtlich entledigt hat und deren Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Diese Abfälle werden nach Bedarf von der Gemeinde abgefahren.

II. Anschluß und Benutzung

§ 4

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung

1. Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub anzuschließen, diese zu benutzen und den auf ihren Grundstücken anfallenden Erdaushub über die öffentliche Entsorgungseinrichtung zu entsorgen.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
3. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung an die bzw. der in Abs. 1 genannten öffentlichen Entsorgungseinrichtung erteilen.

§ 5

Ausschluß von der Entsorgungspflicht

Von der Entsorgung ist Erdaushub ausgeschlossen, soweit er durch Schadstoffe verunreinigt ist oder hausmüllähnliche Beimengungen bzw. sperrmüllähnliche Gegenstände enthält.

§ 6

Abfallarten

1. Zur Entsorgung zugelassen sind die in den abfallrechtlichen Genehmigungen der jeweiligen Entsorgungsanlage aufgeführten Stoffe.
2. Die auf der jeweiligen Entsorgungsanlage zugelassenen Stoffe werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 7

Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

1. Die dem Anschluß- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), die Gemeindeglieder und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Auskunft über Art,

Beschaffenheit und Menge der Abfälle sowie über den Ort des Anfalls und den Namen und die Anschrift des Anschluß- und Benutzungspflichtigen verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.

2. In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt, die aus dem Gemeindegebiet stammen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, können die Abfälle zurückgewiesen werden.
3. Von den Beauftragten der Gemeinde ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, es ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub anfällt, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 8 Eigentumsübergang

Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Gemeinde über. In den Abfällen ggf. vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzer der von der Gemeinde betriebenen Entsorgungsanlage haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Abfallentsorgungsanlagen (Erddeponie)

§ 10 Erddeponie

1. Die Gemeinde betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs (§ 6) erforderliche Abfallentsorgungsanlage und stellt diese den dem Anschluß- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), den gemeindlichen Einwohnern und den ihnen gem. § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
2. Das Nähere, insbesondere den Einzugsbereich für die Erddeponie, die Anlieferungszeiten sowie die Art und Weise des Anlieferns der Abfälle wird in einer gesonderten Benutzungsordnung für die Erddeponie geregelt, die öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 11 Benutzung der Erddeponie

Die dem Anschluß- und Benutzungszwang Unterliegenden (§ 4), die Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben den angefallenen Erdaushub im Rahmen der Benutzungsordnung selbst bei der Erddeponie anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 12 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Erdaushub Benutzungsgebühren.

§ 13 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie die in § 11 genannten Benutzer.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Anlieferung auf der Entsorgungsanlage.
2. Die Benutzungsgebühren sind nach der jeweiligen Bescheiderteilung zur Zahlung fällig und zu entrichten, sofern nicht in der Benutzungsordnung eine andere Abrechnung ausdrücklich zugelassen ist oder in der Benutzungsordnung nicht eine andere Art der Kostenerstattung ausdrücklich zugelassen ist.
3. Bei der Abfuhr unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit der Abholung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 15 Erklärungspflichten

Die Gebührenschildner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Gemeinde geforderten Form sofort abzugeben.

§ 16 Schätzung

Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie von der Gemeinde geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 17 Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Größe des anliefernden Fahrzeugs.
2. Die Gebühr beträgt für:

PKW-Anhänger (zugl. Mindestgebühr)	bis 1 m ³	6,00 DM
Schlepper-Anhänger	bis 2 m ³	12,00 DM
Schlepper-Anhänger und LKW bis 7,5 to zul. Ges.gewicht:	bis 4 m ³	20,00 DM
2-Achs-LKW ab 7,5 to:	bis 6 m ³	30,00 DM
3-Achs-LKW:	bis 9 m ³	50,00 DM
4-Achs-LKW:	bis 12 m ³	70,00 DM
5-Achs-LKW:	bis 15 m ³	90,00 DM
3. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich festgesetzt und erhoben.
4. Mehrkosten nach Abs. 3 werden auch erhoben, wenn bei nasser Witterung Material angeliefert wird und dadurch ein höherer Einebnungsaufwand erforderlich wird.

V. Schlußbestimmungen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich
 1. seiner Verpflichtung zur Überlassung der Abfälle nach § 4 nicht nachkommt,
 2. die nach § 5 ausgeschlossenen Stoffe vorschriftswidrig der öffentlichen Einrichtung über die Entsorgung von Erdaushub zuführt und überläßt.
2. Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 7 nicht nachkommt oder das Betretungsrecht gem. § 7 Abs. 3 nicht gewährt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereichs der Gemeinde angefallen sind, auf Entsorgungsanlagen der Gemeinde anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlaßt.

3. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19 Deponieverbot

1. Wer als Anlieferer von Erdaushub auf die Entsorgungsanlage in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet, von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
2. Abs. 1 gilt für Anlieferer, die
 1. die festgesetzten Einzugsbereiche nach § 2 nicht beachten,
 2. ihren Auskunftspflichten und sonstigen Pflichten nach § 7 nicht nachkommen,
 3. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 1996 in Kraft.

Rechtenbacher
Bürgermeister



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.